
Name, Vorname Antragsteller/-in

Telefon

Straße Hausnummer

Telefax

PLZ Ort

Email

**Gutachterausschuss für Grund-
stückswerte in der Hanse- und
Universitätsstadt Rostock**
Geschäftsstelle

An der Jägerbäk 3
18069 Rostock

Telefon:
0381 381 6276

Fax:
0381 381 6902

Email:
gutachterausschuss@rostock.de

Internet:
rathaus.rostock.de

An den
Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der
Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Neuer Markt 1
18055 Rostock

Antrag auf Erstattung eines Verkehrswertgutachtens (§ 193 BauGB)

für das Wertermittlungsobjekt

Ort, Straße Hausnummer

Gemarkung, Flur, Flurstück

Als (z.B. Eigentümer, Miteigentümer, Pflichtteilsberechtigte, Gericht, Testamentsvollstrecker, Bevollmächtigter etc.)

(Sollten Sie nicht selbst Eigentümer sein, wird ein Nachweis der Antragsberechtigung, z. B. Vollmacht des Eigentümers benötigt!)

beantragen wir die Erstattung eines Gutachtens gemäß § 193 BauGB für

- ein bebautes Grundstück. ein unbebautes Grundstück.
 ein Wohnungs-/Teileigentum, Aufteilungsplan Nr. _____
 ein Recht an einem Grundstück (z. B. Dauerwohnrecht, Erbbaurecht, Nießbrauch, Wohnungsrecht): _____

Anlass des Gutachtens:

- Kauf / Verkauf Vermögensauseinandersetzung Steuerliche Gründe
 Erbangelegenheit Sonstiges _____

Wertermittlungsstichtag

- aktueller Wert (Tag der Beschlussfassung) zurückliegendes Datum: ____ . ____ . ____

Das Gutachten wird in _____-facher Ausfertigung benötigt.

(In den Gebühren für die Erstattung von Gutachten ist die Abgabe einer Ausfertigung für den / die Antragsteller/in und eine weitere Ausfertigung für den / die Eigentümer/in enthalten.)

Die Gebühren und Auslagen für die Erstattung des Gutachtens entsprechende GAKostVO M-V werden durch mich übernommen.

Es besteht Gebührenfreiheit (Bitte Nachweis beifügen)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Hinweisblatt zum Antrag auf Erstattung eines Verkehrswertgutachtens

Bearbeitungsablauf

1. Nach Eingang des ausgefüllten und unterschriebenen Antrags bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses erhalten Sie eine Eingangsbestätigung per Post
2. Zustandserfassung und Vorortbesichtigung des Wertermittlungsobjektes durch Mitarbeiter der Geschäftsstelle nach telefonischer Vereinbarung (1. Ortstermin)
3. Vorbereitung der Wertermittlung sowie der Gutachterausschusssitzung durch die Geschäftsstelle
4. Einberufung mehrerer Mitglieder des Gutachterausschusses, Inaugenscheinnahme des Wertermittlungsobjektes nach Vereinbarung (2. Ortstermin), Beratung und Beschluss des Verkehrswertes
5. Gutachtenausfertigung und Versand des Gutachtens durch die Geschäftsstelle

Bereitzustellende Unterlagen

- Grundbauchauszug
- Miet- und Pachtverträge
- Bauzeichnungen falls vorhanden
- Bei Sondereigentum: Teilungserklärung, Protokolle der Eigentümerversammlung und Nebenkostenabrechnungen der letzten drei Jahre
- Energiebedarfsausweis falls vorhanden
- Übersicht über durchgeführte Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen
- Bei Erbbaurechten: Erbbaurechtsbestellungsvertrag (Kopie)

Gebühr

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühren ist die Kostenverordnung für Amtshandlungen der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte und deren Geschäftsstellen (GAKostVO M-V) vom 12. März 2020, Tarifstelle 1:

Verkehrswert	Gebühr
bis 300.000 €	0,4 % des Wertes zzgl. 450 €
über 300.000 € bis 600.000 €	0,2 % des Wertes zzgl. 1.050 €
über 600.000 € bis 2.500.000 €	0,12 % des Wertes zzgl. 1.530 €
über 2.500.000 €	0,08 % des Wertes zzgl. 2.530 €

Für Gutachten über den Wert unbebauter Grundstücke und Rechten an unbebauten Grundstücken wird eine Gebühr in Höhe von 75% der o.g. Gebühren erhoben.

Auslagen

Die Mitglieder des Gutachterausschusses erhalten eine Aufwandentschädigung in Höhe von 125,- €/Stunde für ihre Tätigkeit bei der Erstattung des Gutachtens. Diese Entschädigung wird dem Antragsteller als Auslagen in Rechnung gestellt.

Rücknahme des Antrags

Bei Rücknahme des Antrags entstehen Gebühren nach § 15 Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwKostG M-V).

Datenschutz

Im Rahmen der Antragsbearbeitung werden bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses personenbezogene Daten erhoben. Diese Daten werden gelöscht, wenn sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden bzw. die gesetzliche Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist. Eine Weitergabe oder Weiterverarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nicht.

Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten:

Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Die Oberbürgermeisterin
Büro der Oberbürgermeisterin – Behördlicher Datenschutz
18050 Rostock